

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen – EAC/A02/2016 Erasmus+ – Mobilitätscharta für die Berufsbildung 2017–2020

Nach Korrigendum 3.2.2016

1. Einleitung

Diese Aufforderung beruht auf der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (Text von Bedeutung für den EWR).

In dem von der Kommission angenommenen Jahresarbeitsprogramm 2017 zur Durchführung von Erasmus+ (C(2016) 5571) ist eine „Mobilitätscharta für die Berufsbildung“ zur Akkreditierung von Einrichtungen vorgesehen, die Auslandsaufenthalte für Auszubildende und Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung bereits in guter Qualität durchführen.

2. Hintergrund

Eines der Ziele des Programms Erasmus+ besteht darin, hochwertige Mobilität innerhalb der beruflichen Aus- und Weiterbildung und die europäische Internationalisierung der Berufsbildungseinrichtungen in den Programmländern von Erasmus+ zu fördern.

Mit dem 2002 eingeleiteten Kopenhagen-Prozess soll die Berufsbildung modernisiert und attraktiver gemacht werden; europaweite Ansätze, z. B. für eine erhöhte transnationale Mobilität, eine größere Transparenz, die Anerkennung von Qualifikationen und allgemein die Internationalisierung des Sektors sollen zur Schaffung eines echten europäischen Arbeitsmarkts beitragen.

3. Ziele und Beschreibung

Die Erasmus+-Mobilitätscharta für die Berufsbildung soll Einrichtungen, die nachweislich Erfahrung mit der Organisation hochwertiger Auslandsaufenthalte für Auszubildende und Lehrkräfte in der Berufsbildung haben, unterstützen, ihre Strategien der europäischen Internationalisierung auszubauen. Europäische Internationalisierung bedeutet nicht nur die Förderung von Lernaufenthalten in einem anderen Erasmus+-Programmland durch die Einbindung hochwertiger Mobilitätsmaßnahmen in Curricula, sondern auch die Entwicklung internationaler Konzepte in den entsendenden Einrichtungen, z. B. durch die Vernetzung mit

Einrichtungen in anderen Ländern, die Förderung des Fremdsprachenerwerbs und einen Blick über die nationalen Konzepte der beruflichen Aus- und Weiterbildung hinaus.

Durch den Erwerb der Mobilitätscharta für die Berufsbildung erhalten die Inhaber dieser Charta ab 2018 die Möglichkeit eines vereinfachten Antragsverfahrens im Rahmen der Leitaktion 1 von Erasmus+ „Mobilität für Auszubildende und Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung“. Ziel der Charta ist es außerdem, entsendende Organisationen beim Ausbau ihrer Kapazitäten zur Organisation hochwertiger Mobilitätsmaßnahmen für Auszubildende und Lehrkräfte zu unterstützen und gleichzeitig die Mobilitätsqualität anzuerkennen, zu fördern und weiterzuentwickeln.

Die Mobilitätscharta für die Berufsbildung wird für die Gesamtlaufzeit von Erasmus+ vergeben und unterliegt einem Monitoring, das im Folgenden beschrieben wird.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Mobilitätscharta für die Berufsbildung nicht die Gewährung einer Finanzhilfe beinhaltet und auch keine Garantie für die Gewährung von Finanzhilfen im Rahmen der Leitaktion 1 von Erasmus+ „Mobilität von Auszubildenden und Lehrkräften in der beruflichen Aus- und Weiterbildung“ darstellt.

Die Inhaber der Mobilitätscharta werden auf der Website von Erasmus+ bekanntgegeben, damit die Unternehmen in Europa leichter erkennen können, aus welchen Spitzen-Bildungseinrichtungen ihre Auszubildenden stammen.

Der Erasmus+-Programtleitfaden für 2018 wird im Herbst 2017 veröffentlicht.

Auch wenn eine Berufsbildungseinrichtung die Charta nicht erhält, kann sie an späteren Antragsverfahren für Mobilitätsmaßnahmen in der Berufsbildung gemäß dem Leitfaden teilnehmen.

Die Mobilitätscharta für die Berufsbildung ist keine zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an Erasmus+-Mobilitätsmaßnahmen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Die Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen von Erasmus+ stehen auch neuen und kleineren Einrichtungen sowie anderen Einrichtungen offen, die zwar keine Akkreditierung durch die Mobilitätscharta anstreben, aber dennoch die länderübergreifende Mobilität in der Berufsbildung nutzen möchten. Diese Einrichtungen können auf dem üblichen Weg einen Antrag auf Finanzhilfe für Mobilitätsprojekte im Rahmen der Erasmus+-Leitaktion „Mobilität für Auszubildende und Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung“ stellen, wie im Programtleitfaden beschrieben.

4. Förderkriterien

4.1. In Frage kommende Bewerber

Um die Mobilitätscharta für die Berufsbildung können sich entweder einzelne Berufsbildungseinrichtungen oder nationale Mobilitätskonsortien bewerben. Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Bewerbung einer einzelnen Berufsbildungseinrichtung: Der Bewerber muss eine in einem Programmland niedergelassene Berufsbildungseinrichtung sein, die ihre Auszubildenden und ihre Lehrkräfte ins Ausland entsendet.
- Bewerbung eines nationalen Mobilitätskonsortiums: Der Bewerber muss der Koordinator des nationalen Mobilitätskonsortiums sein. Jedes Mitglied eines nationalen Mobilitätskonsortiums kann als Koordinator fungieren. Ein Konsortium besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, d. h. teilnehmenden Einrichtungen. Alle Mitglieder des Konsortiums stammen aus demselben Programmland und müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung benannt werden. Entsendende Einrichtungen, die Mitglieder eines nationalen Mobilitätskonsortiums sind, müssen berufsbildende Einrichtungen sein, die ihre eigenen Auszubildenden und Lehrkräfte ins Ausland entsenden.

Konsortien können entweder bereits bestehende Zusammenschlüsse mit oder ohne Rechtsform oder neue Zusammenschlüsse sein.

Jede entsendende Berufsbildungseinrichtung ist für die Qualität, die Inhalte und die Anerkennung der Auslandsaufenthalte verantwortlich. Jedes Mitglied des Konsortiums muss eine Vereinbarung mit dem Koordinator unterzeichnen, in der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten festgelegt und Verwaltungs- und Finanzfragen geregelt sind; die Modalitäten der Zusammenarbeit umfassen Fragen wie Vorbereitung, Qualitätssicherung und Nachbereitung von Auslandsaufenthalten.

4.2. In Frage kommende Teilnehmer

Folgende Einrichtungen kommen für eine Teilnahme in Frage:

- jede öffentliche oder private Einrichtung, die auf dem Gebiet der beruflichen Aus- und Weiterbildung tätig ist (Berufsbildungseinrichtung), oder
- jede öffentliche oder private Einrichtung, die im Bereich Arbeitsmarkt tätig ist.

Dazu gehören beispielsweise:

- Berufsschulen, berufsbildende Einrichtungen/Zentren
- öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (auch Sozialunternehmen)
- Sozialpartner oder andere Arbeitnehmer-/Arbeitgeberorganisationen, auch Handels- oder Handwerkskammern und Gewerkschaften
- öffentliche Einrichtungen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene
- Forschungseinrichtungen
- Stiftungen
- Schulen/Bildungseinrichtungen (alle Stufen, von der Vorschule bis zur

- Sekundarstufe II, einschließlich Einrichtungen der Erwachsenenbildung)
- gemeinnützige Organisationen, Vereine, NRO
- Einrichtungen, die Laufbahn- oder Berufsberatung und Informationsdienste anbieten
- für die Politik der beruflichen Aus- und Weiterbildung zuständige Einrichtungen

Jede Einrichtung muss in einem Programmland niedergelassen sein. Dazu gehören:

- a) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- b) die folgenden EFTA- bzw. EWR-Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen
- c) die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und die Türkei

4.3. Zusätzliche Kriterien für die Förderfähigkeit

- a) Die Bewerbung wird bei der Nationalen Agentur desjenigen Landes eingereicht, in dem die Bewerbereinrichtung bzw. das Konsortium ihren bzw. seinen Sitz hat.
- b) Die Bewerbung wird mittels des offiziellen Online-Bewerbungsformulars gestellt.
- c) Das Bewerbungsformular einschließlich der Anhänge (sofern zutreffend) ist vollständig ausgefüllt.
- d) Die Bewerbung ist in einer der Amtssprachen der EU ausgefüllt, mit Ausnahme der Bewerbungen, die von den Nationalen Agenturen der EFTA-/EWR-Länder und der Kandidatenländer gestellt werden. Diese können in der Landessprache des Bewerbers verfasst werden.
- e) Die Bewerbung wird fristgerecht eingereicht.

5. Ausschlusskriterien

Durch die Ausschlusskriterien sollen Bewerber von der Teilnahme oder Vergabe ausgeschlossen werden, bei denen Zweifel an ihrem dauerhaften Bestehen oder ihrer tatsächlichen Fähigkeit bestehen, die Mobilitätsmaßnahmen, für die die Erasmus+-Mobilitätscharta für die Berufsbildung vergeben wird, erfolgreich und regelmäßig durchzuführen.

Bewerber müssen daher nach Abschluss der Bewerbung eine ehrenwörtliche Erklärung abgeben, mit der sie bestätigen, dass sie sich nicht in einer der in den Artikeln 106 Absatz 1 und 107 bis 109 der Haushaltsordnung¹ beschriebenen Situationen befinden. Dazu müssen sie das entsprechende Formular unterzeichnen, das Teil der Bewerbung im Rahmen dieser Aufforderung für die Erasmus+-Mobilitätscharta für die Berufsbildung ist. Das Formular ist unter folgender Adresse verfügbar: http://ec.europa.eu/education/calls/0514_en.htm.

Erfolgreiche Bewerber müssen innerhalb der von der Nationalen Agentur gesetzten Frist die Nachweise erbringen, dass sie sich nicht in einer der in der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen aufgeführten Ausschlussituationen befinden.

Werden die gültigen Nachweise zur Bestätigung der ehrenwörtlichen Erklärung nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, kann die Nationale Agentur die Vergabe der Mobilitätscharta ablehnen.

6. Auswahlkriterien, Vergabekriterien und Bewertung

6.1. Auswahlkriterien:

- a) Bewerber müssen mindestens 3 Mobilitätsprojekte im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen 2007–2013 und/oder des Programms Erasmus+ abgeschlossen haben.

In einem Konsortium muss entweder das gesamte Konsortium oder jede einzelne Mitgliedsorganisation mindestens 3 Mobilitätsprojekte im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen 2007–2013 und/oder des Programms Erasmus+ abgeschlossen haben.

- b) Die Mittelausschöpfungsrate für die letzten 3 abgeschlossenen Projekte muss im Durchschnitt mindestens 80 % betragen.

Bei einem Konsortium muss entweder das Konsortium oder jedes einzelne Mitglied des Konsortiums eine Mittelausschöpfung von mindestens 80% im Durchschnitt über die letzten 3 abgeschlossenen Mobilitätsprojekte nachweisen.

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates.

6.2. Vergabekriterien:

Bewerbungen um die Mobilitätscharta für die Berufsbildung werden anhand folgender Vergabekriterien bewertet:

6.2.1. Relevanz der Erfahrung mit länderübergreifender Mobilität in der Berufsbildung für die Ziele der Aufforderung – 30/100 Punkte

Hinweis: Bei Bewerbungen eines nationalen Mobilitätskonsortiums wird das Konsortium als Ganzes oder jedes einzelne Mitglied anhand dieses Kriteriums bewertet.

- a) Erfahrung der Bewerbereinrichtung mit Projekten der länderübergreifenden Mobilität in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (Leonardo), angemessene frühere länderübergreifende Mobilitätsprojekte im Verhältnis zur Größe der Einrichtung, Vorhandensein einer Strategie für grenzüberschreitende Aktivitäten
- b) angemessener Durchführungsgrad früherer Projekte, was Qualitätsmanagement, Teilnehmerzufriedenheit, Anerkennung von Kompetenzen, Verwendung früherer LDV-Zertifikate usw. angeht
- c) Nachweis eines Engagements für Qualität und langfristige Entwicklung anhand früherer Mobilitätsmaßnahmen und -strategien im Bereich Berufsbildung

6.2.2. Relevanz der europäischen Internationalisierungsstrategie: institutionelle Strategie, Entwicklungen und Verpflichtung zu länderübergreifender Mobilität in der Berufsbildung – 40/100 Punkte

Hinweis: Bei Bewerbungen eines nationalen Mobilitätskonsortiums werden das Konsortium als Ganzes und jedes einzelne Mitglied anhand dieses Kriteriums bewertet.

- a) Vorhandensein eines klar definierten, originellen und hochwertigen Konzepts für eine nachhaltige europäische Internationalisierung, einschließlich der länderübergreifenden Mobilität
- b) Klarheit, Kohärenz und Relevanz der vorgeschlagenen langfristigen Strategie zur Entwicklung von Maßnahmen der länderübergreifenden Mobilität
- c) Einbindung der unternehmerischen Rahmenbedingungen, der Curriculum-Entwicklung und des künftigen Qualifikationsbedarfs des Arbeitsmarktes in die institutionelle Strategie
- d) Qualität des Aktionsplans zur Verwirklichung der Ziele der Internationalisierungsstrategie
- e) Strukturelle Einbindung der Mobilität von Auszubildenden und Lehrkräften („outgoing“ und „incoming“) und, falls möglich, Verknüpfung mit den Lehrplänen
- f) Belastbarkeit der Entwicklungspläne für die kommenden fünf Jahre im Lichte vergangener Projekte länderübergreifender Mobilität in der Berufsbildung

6.2.3. Organisationsfragen und Qualitätsmanagement – 30/100 Punkte

Hinweis: Bei Bewerbungen eines nationalen Mobilitätskonsortiums werden das Konsortium als Ganzes und jedes einzelne Mitglied anhand dieses Kriteriums bewertet.

- a) Von der Bewerbereinrichtung gezeigtes Qualitätsniveau, was Mobilitätsmanagement angeht (interne Managementstrukturen, Personal, Organisation der Auslandsaufenthalte von der Vorbereitung bis zur Anerkennung, Publizität und Evaluierung)
- b) Ausmaß und Dauer eines nachgewiesenen langfristigen Engagements für die Organisation aller Phasen von Auslandsaufhalten
- c) Verpflichtung zu Qualitätsmanagement, mit Schwerpunkt auf Personalressourcen, nachhaltigen Strukturen sowie Zusammenarbeit und Kommunikation der teilnehmenden Organisationen untereinander
- d) Klare Darstellung der geplanten Entwicklungen, was die Organisation und die Mobilität betrifft; Übereinstimmung mit dem allgemeinen Konzept und der Qualität der europäischen Internationalisierungsstrategie
- e) Eignung der geplanten Maßnahmen zur regelmäßigen Selbsteinschätzung und zur langfristigen Verbesserung des Qualitätsmanagements der Mobilität

6.3. Bewertung

Um die Mobilitätscharta zu erhalten, müssen Bewerber für jedes Vergabekriterium mindestens 50 % der möglichen Punkte und insgesamt 70 von 100 Punkten erzielen. Werden diese Punktzahlen nicht erreicht, wird die Mobilitätscharta nicht gewährt.

7. Verfahren zur Einreichung von Bewerbungen

Bewerber müssen ihre Bewerbung online bei der Nationalen Agentur des Landes einreichen, in dem die Bewerbereinrichtung niedergelassen ist. Sie verwenden die korrekte elektronische Vorlage einschließlich aller erforderlichen Anhänge.

Weitere Informationen und das Bewerbungsformular sind auf folgender Website zu finden:

<http://ec.europa.eu/erasmus-plus/na>

8. Information über die Auswahlresultate

Alle Bewerber werden von der zuständigen Nationalen Agentur darüber informiert, ob ihre Bewerbung erfolgreich war oder nicht.

Erfolgreiche Bewerber erhalten die Mobilitätscharta für die Berufsbildung von den Nationalen Agenturen. Die unterzeichnete Charta wird auf der Website der Einrichtung veröffentlicht.

Zeitplan

Stufen	Datum bzw. vorgesehener Zeitraum
Veröffentlichung der Aufforderung	November 2016
Abgabetermin für die Bewerbungen	17. Mai 2017, 12.00 Uhr Brüsseler Zeit
Bewertungszeitraum	Juni – August 2017
Spätester Termin für die Benachrichtigung der Bewerber und Vergabe der Mobilitätscharta für die Berufsbildung	Ende September 2017

9. Öffentlichkeitsarbeit

Die Kommission und die Nationalen Agenturen werden auf ihren Websites folgende Informationen von akkreditierten Inhabern der Mobilitätscharta für die Berufsbildung veröffentlichen:

Name der Einrichtung, die die Charta erhalten hat, einschließlich der Mitglieder des Konsortiums, ihre Website(s) und gegebenenfalls die Bereiche, in denen die Einrichtung(en) die Mobilität fördert bzw. fördern.

10. Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Nationalen Agenturen verarbeiten personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr sowie – sofern zutreffend - unter Berücksichtigung der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten des Landes, in dem der Antrag eingereicht wurde.

11. Mobilitätscharta für die Berufsbildung

Nach Abschluss des Auswahl- und Vergabeverfahrens erhält die erfolgreiche Bewerberorganisation die von der Nationalen Agentur unterzeichnete Mobilitätscharta für die Berufsbildung.

11.1. Berichterstattung

Nach der Hälfte der Laufzeit der Charta und nach dem Ende des letzten Mobilitätsvertrags erstatten die Inhaber der Mobilitätscharta für die Berufsbildung jeweils Bericht über die Entwicklung ihrer europäischen Internationalisierungsstrategie und die Wirkung der Charta.

11.2. Monitoring

Die Organisationen, die eine Mobilitätscharta für die Berufsbildung erhalten, sind zur Einhaltung von Qualitätsstandards verpflichtet, die von den Nationalen Agenturen des Programms Erasmus+ überwacht werden. Diese Qualitätsstandards sind zu finden in der Qualitätsverpflichtung der Erasmus+-Mobilitätscharta für die Berufsbildung, die für jede Finanzhilfevereinbarung im Rahmen einer Mobilitätsmaßnahme im Bereich der Berufsbildung unterzeichnet werden muss. Auch die Grundsätze der Europäischen Qualitätscharta sind einzuhalten, die unter folgender Adresse zu finden sind:

http://europa.eu/legislation_summaries/education_training_youth/lifelong_learning/c11085_en.htm

Was das **Monitoring** betrifft, so können die Nationalen Agenturen die Inhaber der Mobilitätscharta Monitoringmaßnahmen / Vorortkontrollen / Systemkontrollen unterziehen, bei denen folgende Aspekte geprüft werden:

- a) operationelle Aspekte des Managements
- b) Qualität der Mobilitätsmaßnahmen
- c) Entwicklung der internationalen Strategie

Während der gesamten Laufzeit der Mobilitätscharta können die Nationalen Agenturen von Erasmus+ thematische Monitoringbesuche organisieren und Inhaber der Mobilitätscharta zu Treffen mit Nationalen Agenturen und anderen Interessenträgern auffordern.

11.3. Änderungen an der Zusammensetzung eines Konsortiums, das Inhaber einer Mobilitätscharta ist

Änderungen an der Zusammensetzung eines Konsortiums sind schriftlich anzuzeigen und erfordern die vorherige Zustimmung der zuständigen Nationalen Agentur, die dem Konsortium die Mobilitätscharta verliehen hat. Änderungen der Zusammensetzung des Konsortiums erfolgen mittels einer Änderung der Mobilitätscharta, die von beiden Parteien zu unterzeichnen ist, bevor sie in Kraft tritt. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Tritt ein neues Mitglied dem Konsortium bei, sind eine von dem neuen Mitglied und dem Koordinator unterzeichnete Vollmacht sowie die schriftliche, von der jeweiligen Ansprechperson unterzeichnete Zustimmung aller weiteren Mitglieder erforderlich. Diese werden vom Koordinator gemeinsam mit dem Änderungsantrag übermittelt.
- Der Beitritt eines neuen Mitglieds setzt selbstverständlich voraus, dass die Nationale Agentur ihre Zustimmung gegeben hat, nachdem sie geprüft hat, dass die in dieser Aufforderung beschriebenen Förderkriterien, die Ausschlusskriterien sowie die Auswahl- und Vergabekriterien eingehalten werden.
- Der Austritt eines Mitglieds ist vom Koordinator schriftlich zu erläutern und mit einer von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichneten Austrittserklärung des austretenden Koempfängers anzuzeigen. Werden die in dieser

Aufforderung beschriebenen Mindestanforderungen nicht länger erfüllt, behält sich die Nationale Agentur die Entscheidung über die Fortführung bzw. die Entziehung der Mobilitätscharta vor.

Änderungen dürfen nicht das Ziel oder den Zweck haben, die Mobilitätscharta so zu verändern, dass die Gewährung der Charta in Frage gestellt wird oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber verstoßen wird.

11.4. Entzug der Mobilitätscharta für die Berufsbildung

Die Mobilitätscharta für die Berufsbildung verpflichtet ihre Inhaber, hochwertige Auslandsaufenthalte zu organisieren. Sie gilt bis zum Ende der Laufzeit des Programms Erasmus+. Die Nationalen Agenturen müssen dafür sorgen, dass die Inhaber der Mobilitätscharta die Qualitätsstandards kontinuierlich einhalten.

Mangelnde Qualität, schlechte Haushaltsführung, niedrige Mobilitätszahlen, Betrug, fehlende Fortschritte bei der Internationalisierungsstrategie oder deren Vernachlässigung können Gründe für eine Aberkennung der Charta sein. Die Charta kann auch entzogen werden, wenn die ursprünglichen, in dieser Aufforderung beschriebenen Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien nicht länger eingehalten werden. In diesem Fall könnten die betroffenen Einrichtungen weiter auf dem üblichen Weg Finanzhilfanträge für Mobilitätsprojekte im Rahmen der Erasmus+-Leitaktion „Mobilität für Auszubildende und Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung“ stellen, wie im Programmleitfaden beschrieben.

Bei Widersprüchen zwischen den Sprachfassungen ist die englische Fassung maßgeblich.